



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 5. Mai 1950

Nr. 18

Bekanntmachungen des Landratsamts

Fleischpreiserhöhung unzulässig

Die von den Fleischerinnungen Calw, Nagold, Wildbad-Neuenbürg mit Wirkung vom 21. 4. 1950 an beschlossene Fleischpreiserhöhung ist ungesetzlich und daher unzulässig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur die bisherigen Kleinhandelsverkaufspreise gefordert werden dürfen. Die in der Neuen Fleischerzeitung vom 19. 4. 1950 veröffentlichte Bekanntmachung über die Freigabe der Rinder- und Kälberpreise entspricht nicht den Tatsachen.

Die Preisverzeichnisse sind richtig zu stellen. Die Zusammensetzung des Kaufpreises ist dem Käufer auf Verlangen bekanntzugeben.

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) v. 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) bestraft.

Calw, den 2. Mai 1950.

Landratsamt.

Preise für Margarine und Speisefett

Durch Anordnungen des Wirtschaftsministeriums vom 22. 2. 1950 (Amtl. Bek. Nr. 3 vom 24. 3. 1950) sind folgende Verbraucherpreise festgesetzt worden:

I. Margarine, Tafelmargarine, beste Qualität je kg DM 2,44. Schmelzmargarine (Margarine mit einem Mindestfettgehalt von 99 v. H.) je kg DM 3,12.

II. Speisefett, festes Speisefett aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Margarine, Schmelzmargarine, Ziehmargarine, Kunstspeisefett, Schmalz und Talg) je kg DM 2,80. Für geschmeidiges Speisefett ist ein Zuschlag bis zu DM 0,06 je kg zulässig.

Wegen der Höchstpreise bei Abgabe an den Großhandel, Einzelhandel und an Großverbraucher wird auf die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums verwiesen.

Zu widerhandlungen gegen diese Preisvorschriften werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) bestraft.

Landratsamt.

— Preisbehörde —

Preisvorschriften

Zur allgemeinen Unterrichtung der Bevölkerung werden die für die Preise verwendeten Fachausdrücke bekanntgegeben, da hierüber vielfach Unklarheiten bestehen:

Einkaufspreis (Rechnungspreis) ist der für die Ware tatsächlich gezahlte Preis ohne Berücksichtigung von Spesen, Fracht, Verpackung und etwaigem Mengenrabatt.

Einstandspreis ist grundsätzlich der Preis, den die Ware kostet, bis sie sich im Lager des Händlers befindet. Der Einstandspreis setzt sich im allgemeinen aus dem Einkaufspreis zuzüglich Fracht und Rollgeld bis zum Lager des Händlers zusammen.

Verbraucherpreis (Einzelhandelspreis, Ladenpreis) ist der Preis des

Kleinhandlers bei Abgabe an den Verbraucher.

Großhandelspreis ist der Abgabepreis des Großhändlers.

Erzeugerpreis (Herstellerpreis, Fabrikpreis) ist der Abgabepreis des Erzeugers oder Herstellers.

Höchstpreis ist der Preis, der nicht überschritten werden darf.

Mindestpreis ist der Preis, der nicht unterschritten werden darf. Er wird vielfach im Interesse einer geordneten Marktregelung festgesetzt.

Festpreis ist der Preis, der weder über- noch unterschritten werden darf.

Richtpreis ist der Preis, der dem Gewerbetreibenden als Richtschnur für seine Preisbildung dienen soll und daher im angemessenen Umfang über- oder unterschritten werden darf.

Mischpreis ist der für mehrere Waren unter Berücksichtigung der Menge errechnete Durchschnittspreis. Mischpreise sind nur in Ausnahmefällen auf Grund besonderer Vorschriften zugelassen. Z. B. bei gewissen Auslandswaren.

Einheits- und Gruppenpreise sind Höchstpreise, sie dürfen unterschritten werden.

Mietpreisberechnung

In Kreisen der Ausgewiesenen besteht vielfach die Annahme, daß durch den in der Zeitung der Heimatvertriebenen „Die Heimat“ Nr. 3 und 4 vom 21. 12. 1949 und 28. 1. 1950 veröffentlichten Runderlaß Nr. 37/49 betreffend Richtlinien für Wohnraumrenten auf dem Lande besondere Mietsätze für Ausgewiesene festgelegt sind.

Dies entspricht nicht den Tatsachen. Wie sich aus dem 2. Absatz der Einleitung ergibt, gelten die dort veröffentlichten Richtpreise nur als Ergänzung der bisher geltenden Richtlinien.

Der Runderlaß Nr. 37/49 findet insbesondere keine Anwendung,

a) wenn der fragliche Wohnraum am 30. 11. 1936 (Stopmiete) bereits vermietet war und die Stichtagsmiete daher feststeht,

b) wenn innerhalb der Gemeinde am 30. 11. 1936 bereits allgemein vermietet wurde und daher eine ausreichende Zahl von Vergleichsmieten feststehen.

Im Kreis Calw werden diese Richtsätze nur selten Anwendung finden, da in den meisten Fällen Vergleichsmieten ermittelt werden können.

Landratsamt.

— Preisbehörde —

Bund will Selbstverwaltung schützen

Staatssekretär von Lex spricht vor Landräten und Oberkreisdirektoren

Staatssekretär Ritter von Lex vom Bundesministerium des Innern sprach auf der Hauptausschusssitzung des Deutschen Landkreistages in Neckargemünd über „Die Bundesrepublik und die Selbstverwaltung im besonderen Hinblick auf die Landkreise“.

Der Vortragende bekannte sich einleitend dazu, daß das Bundesministerium des Innern dazu berufen ist, Schutzherr der kommunalen Selbstverwaltung zu sein und sich beizeiten in alle Referentenentwürfe anderer Ministerien einzuschalten, um ein Eingreifen in kommunale Grundrechte zu verhindern. Auch sei das Bundesministerium des Innern berufen, zwischen den einzelnen Ländern des Bundesgebietes freundschaftlicher Vermittler und Koordinator auf dem Gebiete der kommunalen Landesgesetzgebung zu sein. Der Art. 28 des Grundgesetzes sichert Bestand und Charakter der Landkreise als Gebietskörperschaft. Die logische Folge wäre allerdings, den Kreis finanziell durch eine unmittelbare Kreisumlage auf eigene Füße zu stellen. Ferner müßten die Kreistagsabgeordneten, dem Vorbild von Württemberg-Baden entsprechend, aus einzelnen Stimmbezirken gewählt werden, um alle Teile des Landkreises im Kreistag zur Geltung zu bringen. Unabhängig von den

Mindestvorschriften, die das Grundgesetz und die Länderverfassungen enthalten, sollten die Länder den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Höchstmaß an Freiheit und Rechten übertragen. Der Staat soll nur das wahrnehmen, was zwingend der staatlichen Durchführung bedarf. Selbst die Flüchtlingsverwaltung und Wohnraumbewirtschaftung sind reif, der Selbstverwaltung allein überlassen zu werden.

Die Grundlage der Selbstverwaltung ist die finanzielle Selbständigkeit, die jedoch heute für Gemeinden und Gemeindeverbände nicht gegeben ist. Die Kommunen sind Kostgänger der Länder. Im Finanzausgleich des Bundes sind die Gemeinden als dritte Partner neben Bund und Ländern völlig übergegangen. Der Bundesfinanzausgleich beachtet nicht, daß sein finanzielles Schwergewicht bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden liegen müßte. Eine Korrektur ist nur dadurch möglich, daß die besonderen Notmerkmale der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Zuweisung für die einzelnen Länder berücksichtigt werden. Diese Länder haben dann allerdings die moralische Pflicht, dieser Zweckbestimmung entsprechend, die Gelder den Gemeinden zur Auszahlung zu bringen. Ritter von Lex trat dafür ein, daß die Soforthilfeabgaben den Gemeinden generell gestundet werden. Er forderte weiterhin die sofortige Aufhebung des Gesetzes Nr. 52, das die Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände immer noch einer Sperre unterwirft. Ebenso verlangte er die Aufhebung des kommunalen Anleihe- und Kreditverbotes.

Der Staatssekretär bejahte die Fürsorgepflichtverordnung, die den Landkreisen als Kommunalverbände die wichtigste Funktion in der Fürsorge zuerkennt, da sie nach ihrer Verwaltungskraft und ihrer Fähig-

Die Kraftfahrzeugzulassungsstelle

ist wegen Instandsetzungsarbeiten vom 9. bis 11. Mai

geschlossen.

Calw, den 2. Mai 1950.

Landratsamt

Neuregelung der Holzpreise

Nutzholz

In dem Erlaß des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. 2. 1950 werden mit Wirkung vom 1. 3. 1950 für das ganze Bundesgebiet Richtpreise festgelegt. Diese Richtpreise betragen im Land Württemberg-Hohenzollern:

1. für Kiefern-, Fichten- u. Tannenstammholz der Güteklasse B 120% der Meßzahlen,
2. für Rotbuchenstammholz der Güteklasse B 110% der Meßzahlen,
3. für Faserholz und Schichtnutzderbholz 115% der Meßzahlen,
4. für Grubenholz 115% der Meßzahlen.

Diese Richtpreise stellen eine Preisobergrenze dar. Ausgehend von dieser Preisobergrenze sind die tatsächlichen Verkaufspreise nach Absatzlage (Entfernung der Erzeuger von den Verbrauchsgebieten), Holzqualität und Abfuhrlage abzustufen. Für übliche Durchschnittsqualität in durchschnittlicher Abfuhrlage oder für Holz geringerer Qualität und schlechter Abfuhrlage ist diese Preisobergrenze im angemessenen Umfang zu unterschreiten. Die Feststellung der im Einzelfall angemessenen Abstufung ist der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen; die Abstufung ist aber preisrechtlich zwingend. Die Preisüberwachungsorgane sind befugt, dafür zu sorgen, daß die Abstufung auch tatsächlich durchgeführt wird.

Brennholz

Die Brennholzpreise sind frei. Als angemessen können die in den Verkaufsrichtlinien der Forstdirektion an die Forst-

ämter genannten, nachfolgend aufgeführten Richtpreise gelten:

	Scheitholz (gespalt. Rund- stücke von über 14 cm Ø am schwäch. Ende)	Knorrholz (Rundstücke v. üb. 14 cm Ø am schwäch. Ende)	Knüppelholz (Rundstücke v. 7-14 cm Ø am schwäch. Ende)
	DM/rm	DM/rm	DM/rm
Buche	17,—	15,—	13,—
Laubholz — hart	17,—	13,—	11,—
Laubholz — weich	12,—	11,—	10,—
Nadelholz	13,—	11,—	10,—

Die tatsächlichen Verkaufspreise sollen sich je nach Güte und Abfuhrlage des Holzes zwischen 80 und 120% dieser Preise bewegen.

Die Preise für Flächenlose (Reisig) sind in Anlehnung an die bisherigen Preise zu veranschlagen. Im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes ist nicht zu beanstanden, wenn die Anschläge (Stopppreise) des Forstwirtschaftsjahres 1939 bis zu höchstens 50% überschritten werden.

Versteigerungen von Brennholz jeder Art sind nach wie vor verboten.

Calw, den 29. April 1950

Landratsamt.
— Preisbehörde —

Straßensperrung aufgehoben

Nachdem die Grabarbeiten am Vic.Weg Nr. 14/2 (Straße von Gräfenhausen nach Arnbach) fertiggestellt sind, wird die Straße hiermit für den allgemeinen Verkehr wieder freigegeben.

Landratsamt.

Bereinigtes Handelsrecht

Auf dem Gebiet des Handels- und Genossenschaftsrechts sowie des Wechsel- und Scheckrechts ist die schon lange erwartete Bereinigung von zahlreichen Kriegsvorschriften erfolgt. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber eine gründliche Arbeit geleistet und damit einen Rechtszustand wiederhergestellt, wie er im Interesse der Übersichtlichkeit und der Einheitlichkeit dringend erforderlich war. Durch Bundesgesetz vom 18. April 1950 ist nun das vor einiger Zeit angekündigte Handelsrechtliche Bereinigungsgesetz erlassen worden. Es hebt im Bundesgebiet allein 20 Kriegsverordnungen der Zeit vom 4. September 1939 bis zum 8. Januar 1945 vollständig auf. Ferner werden noch acht Länderverordnungen der Zeit nach 1945 aufgehoben. Im Interesse der Übersichtlichkeit sind alle aufgehobenen Verordnungen zusammengestellt, auch soweit sie in den einzelnen Ländern teils durch Anordnungen der Militärregierungen, teils durch neuere Landesgesetze bereits früher schon aufgehoben worden sind. Auf dem vom Bereinigungsgesetz betroffenen Rechtsgebiet gilt daher jetzt einheitliches Bundesrecht. Das Nebeneinander der Bestimmungen hat auf diesem Gebiet aufgehört. Zu dem am 1. September 1939 geltenden Reichsrecht auf dem Gebiet des Handels- und Genossenschaftsrechts kommt jetzt lediglich noch das im handelsrechtlichen Bereinigungsgesetz vom 18. April 1950 neu geschaffene Recht hinzu. Viele der Kriegsverordnungen hatten nämlich in nicht wenigen Fällen nicht nur Kriegvereinfachungen gebracht, sondern manche Neuregelungen haben sich auf die Dauer gesehen als sinnreiche Weiterentwicklung gezeigt, die aufrecht erhalten werden sollte. Der Gesetzgeber hat nun glücklicherweise nicht den Weg beschritten und die weitergeltenden Bestimmungen der Kriegsverordnungen einfach

nicht aufgehoben, sondern er hat zum Zwecke der Klarheit und Übersichtlichkeit die aufzuhebenden Vorschriften auch dann in vollem Umfang aufgehoben, wenn gleichwohl einzelne ihrer Vorschriften noch weiter aufrechterhalten bleiben sollten. In § 3—7 des Gesetzes selbst sind dann jeweils diejenigen Vorschriften neu zusammengefaßt worden, die entweder weitergelten sollen oder zur Überleitung auf das vor dem 1. Sept. 1939 geltende Recht erforderlich sind. Das Nachschlagen vieler Verkündungsblätter fällt dadurch weg.

Die wichtigsten Änderungen mögen kurz gestreift sein: Aktiengesellschaften müssen auf ihren Geschäftsbriefen jetzt wieder die Vor- und Zunamen sämtlicher Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates angeben, Vordrucke ohne Namensangabe können bis 31. Dez. 1951 aufgebraucht werden. Gewisse Bestimmungen des Handelsrechtes richten sich jetzt nur noch nach dem DM-Bilanzgesetz, so zum Beispiel die Auflösung von Kapitalgesellschaften, welche nicht das vorgeschriebene Mindestkapital besitzen oder die Verlängerung durch das Gericht für die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Fristen für die Entlastung der Verwaltungsträger oder für die Aufstellung, Vorlegung und Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverteilung oder Einberufung der Hauptversammlung. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt jetzt neben dem Bundesanzeiger im Interesse der Publizität auch in anderen Gesellschaftsblättern. Durch das DM-Bilanzgesetz ist ferner entbehrlich geworden die Zulassung der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form bei der GmbH. und die erleichterte Einziehung eigener Aktien. Genossenschaften müssen den Jahresabschluß sowie die Zahl der Genossen wieder veröffentlichen. Ferner sind im neuen Gesetz für Kriegsgefangene einzelne Schutz-

keit zum Ausgleich die geeignetsten Verwaltungsträger der Fürsorge sind. Ein Überblick über die bleibenden Fürsorgekosten kann erst gewonnen werden, wenn das endgültige Lastenausgleichsgesetz verabschiedet ist. Dann bleibt der Fürsorge die Aufgabe, denen zu helfen, die auch nach dem endgültigen Lastenausgleich nicht in dessen Leistungen einbezogen sind. Die Einnahmeseite des Lastenausgleiches muß beim Finanzministerium liegen. Die Ausgabeseite jedoch gehört zu der inneren Verwaltung und zu den Selbstverwaltungskörperschaften. Sonderbehörden werden hier nur Unheil anrichten.

Zur Frage des kommunalen Beamtenrechts führte der Staatssekretär aus, daß die Rechtsverhältnisse der vertriebenen Beamten, der Militärbeamten und der durch die Denazifizierung Entfernten gem. Art. 131 des Grundgesetzes geklärt werden müssen. Der Bund will den Ländern und Gemeinden die Übernahme dieser Beamten dadurch ermöglichen, daß er die gesamte, bisher erdiente Versorgungslast auf sich übernimmt, während der neue Dienstherr nur den Teil zu tragen hat, den er im neuen Dienstverhältnis erwirbt. Der Staatssekretär bat, der Bundesregierung bei der Lösung dieser Aufgabe behilflich zu sein und ihm Kritik und Anregung mitzugeben, da er nicht nur gekommen sei um zu berichten, sondern auch um zu hören.

Die mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen lösten eine rege Diskussion aus, die eine Reihe beachtlicher Vorschläge brachte.

Keine Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Körperschaftsteuer 1950 zum 10. Mai

Auf Grund von § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1950 vom 9. 2. 1950 (BGBl. S. 29) hat das Finanzministerium Württemberg-Hohenzollern durch Anordnung vom 24. April 1950 von der Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zum 10. 5. 1950 abgesehen. Die Entscheidung über die am 10. 6. 1950 zu leistende Abschlagszahlung hat sich das Finanzministerium noch vorbehalten.

Gemeindetag Württemberg-Hohenzollern Kreisabteilung Calw

Straßen- und Haussammlung für das Württ. Rote Kreuz am 6., 7. und 8. Mai 1950

Der Vorsitzende des Rot-Kreuz-Vereins Calw, Herr Landrat a. D. Wagner, hat die Bürgermeisterämter um Unterstützung bei der Durchführung der Sammlung zu Gunsten des Roten Kreuzes gebeten.

Über die Bedeutung der Arbeit des Roten Kreuzes beim Auftreten von Notfällen jeder Art brauchen weitere Ausführungen nicht gemacht werden. Jede Gemeinde ist daran interessiert, daß das Rote Kreuz arbeits- und einsatzfähig ist und bleibt.

Die Herren Bürgermeister werden deshalb gebeten, die Haussammlung nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere auch geeignete Sammler und Sammlerinnen zu benennen und zu beauftragen.

Gemeinde Althengstett

Die vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats am 30./1. 50 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zum Schutze des Straßenverkehrs und der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm, sowie die Verordnung zur Erhaltung der Ordnung zum Schutze des Eigentums in der Feldmarkung wurden vom Landratsamt am 25. 4. 50 für vollziehbar erklärt.

Sie sind zur Einsichtnahme auf dem Rathaus aufgelegt.

Bürgermeisteramt

bestimmungen aufgenommen worden. Eine wichtige Bestimmung enthält § 3 des Gesetzes, der namentlich für aus dem Osten verdrängte Kaufleute und Firmen Begünstigungen bringt. Die Landesjustizverwaltungen können nämlich auf Antrag für Einzelkaufleute und Personenhandels-gesellschaften (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften), die ihre Hauptniederlassung nach dem 1. Jan. 1945 in das Bundesgebiet verlegt haben oder bis zum 31. Dez. 1951 noch verlegen werden, Ausnahmen von den Vorschriften des Firmenrechts zulassen, wenn dies wegen der im Handelsverkehr erlangten Bedeutung der bisher geführten Firma begründet erscheint. Ein solcher Antrag muß allerdings bis zum 31. März 1952 gestellt werden. Die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen wieder alljährlich die sogenannte Januarliste über die Gesellschafter und die Stammeinlagen dem Registergericht einreichen. Nach der demnächst erfolgenden Änderung der Steuergesetzgebung gewinnt wieder die nach dem Gesetz vom 5. Juli 1934 mögliche Umwandlung von Kapitalgesellschaften an Bedeutung. Das Bereinigungsgesetz gestattet eine solche Umwandlung noch bis zum 31. Dezember 1956.

Das DM-Bilanzgesetz sieht übrigens ebenfalls eine Umwandlung vor. Eine Dividen-denprüfung findet vorläufig nicht mehr statt. Die gesetzlichen Aufbewahrungs-fristen für die Handelsbücher betragen wieder wie vor dem Kriege 10 Jahre. Weggefallen sind selbstverständlich auch alle diejenigen Vorschriften, die lediglich zum Zwecke der Tarnung und der Geheimhaltung im Laufe des Krieges geschaffen worden sind. Das Bekanntmachungswesen bedarf noch einer einheitlichen Regelung. Dies erfolgt durch Bundesgesetz, sobald die Hohe Kommission der bereits beantragten Aufhebung des Militärregierungs-rechtes zugestimmt haben wird.

Im Handelsbereinigungsgesetz ist davon abgesehen worden, vielleicht wünschenswerte Änderungen handelsrechtlicher Gesetze, insbesondere des Aktiengesetzes, aufzunehmen. Dem Gesetzgeber schien die Zeit noch nicht gekommen, um etwaigen Reformwünschen Rechnung zu tragen. Zu begrüßen ist aber die erfreuliche Rechts-sicherheit, die das Gesetz durch die Berei-nigung der genannten Rechtsgebiete und die Herstellung eines übersichtlichen ein-heitlichen Rechtszustandes dem Wirt-schaftsleben der Bundesrepublik nun bringt.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Unfallverhütungswoche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

In den landwirtschaftlichen Betrieben werden jährlich viele Arbeitskräfte durch Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften verletzt oder gar getötet. Im Gebiet der Landw. Berufsgenossenschaft Württemberg ereigneten sich in den letzten Jahren im Jahresdurchschnitt 16 000 Unfälle, von denen 200 tödlich verliefen. Diese Unfälle sind verschiedener Art und Schwere. Es können kleine Finger-Verletzungen, aber auch schwere Schädel-brüche oder Wirbelsäuleverletzungen sein, die den sofortigen Tod herbeiführen. Verhältnismäßig häufig sind die Verletzungen durch Sichern und Sensen, wenn diese achtlos hingeworfen werden und Leute mit nackten Füßen auf diese treten oder mit der Hand in die ungeschützte Schneide greifen. Schwerer Natur sind auch die Verletzungen, welche Mäh- und Dreschmaschinen verursachen. Wie viele Kinder sind durch Nachlässigkeit der Eltern zu lebenslänglichen Krüppeln geworden, sich und der Mitwelt zur Last! Der Fall vom Scheunenboden, durch das Garbenloch, vom Futter-schneidmaschinenboden oder vom hoch-geladenen Garbenwagen führt oft zu schweren Verletzungen.

Wie steht es in den meisten landwirt-schaftlichen Betrieben heute noch mit der Unfallverhütung, die doch als erste Maß-nahme geeignet ist, die Arbeitskräfte zu erhalten? Was wird überhaupt getan, um Unfälle, die zu längerer Krankheit, zu einem Krüppeldasein oder zum Tode füh-ren können, nach Menschenmöglichkeit zu vermeiden?

Schon eine ganz oberflächliche Besichti-gung der Betriebe wird zeigen, daß da vieles nicht stimmt. Also ist es notwendig, daß immer wieder betont wird: „Haltet Ordnung in Euren Betrieben!“ Macht die Augen auf, stellt die Geräte und Maschi-nen an den richtigen Platz, verschleppt die Schutzvorrichtungen nicht, sorgt für Sau-berkeit und Ordnung. Denn wie schnell ist ein Unglück geschehen — und dann will es keiner gewesen sein. Wenn nämlich die Beiträge für die Landw. Berufsgenossen-schaft zu zahlen sind, dann herrscht große Verwunderung und Mißstimmung über deren Höhe. Ist aber dabei bedacht, daß davon die Verletzten betreut und die Renten bezahlt werden müssen? Je mehr schwere und entschädigungspflichtige Unfälle sich

ereignen, um so mehr Renten müssen be-zahlt werden und um so höher sind die Beiträge, ganz abgesehen von den Kosten, die auch die vielen kleinen Unfälle ver-ursachen.

Um bei schwereren und leichteren Unfäl-len den Verletzten möglichst ihre volle Arbeitskraft zu erhalten, sind Einrichtun-gen der „Ersten Hilfe“ und der richtigen „Heilbehandlung“ notwendig und von großem Wert, da sie meist den guten Heil-erfolg bestimmen.

Die Unfallverhütungswoche soll das Er-gebnis haben, daß der Ruf nicht ungehört verhallt, sondern daß die Landwirtschaft auch in dieser so wichtigen Frage alles tut, um die Unfallzahlen zu senken.

Marktberichte

Calwer Schlachtviehmarkt am 2. Mai 1950

Auftrieb 27 St. Großvieh, 16 Kälber, 33 Schweine. Es wurden je ½ kg Lebend-gewicht bezahlt: Ochsen aa 83—85, a bis 76; Rinder aa bis 90, a bis 85; Kühe aa bis 85, b bis 65, c bis 48; Kälber 85—103; Schweine 105—108.

Calmbacher Schlachtviehmarkt

am 2. Mai 1950
Auftrieb 16 Stück Großvieh, 15 Schweine. Es wurden je ½ kg Lebendgewicht be-zahlt: Ochsen aa 83—89; Rinder 79—94; Kühe aa 85—87; Farren aa bis 78. Schweine 103—105.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: 326 Stück Großvieh, 1068 Käl-ber, 1298 Schweine. Es notierten Ochsen, jung: aa 82—91, a 74—84, b 65—70, Bullen, jung: aa 78—85, a 72—78; alt a 60—68. Rinder: aa 88—97, a 74 bis 84, b 62—74. Kühe, jung: a 60—72, b 50—58, c 40—50, d bis 36. Kälber: a 95—106, b 85—95, c 70—85. Schweine: a, b 1, b 2 und c 98—103, d und e 90—98, g 1 und g 2 70—90.

Nagolder Wochenmarktbericht

Gemüsemarkt: Kopfsalat —.30 DM, Spinat das Pfund —.25 DM, Zwiebeln d. Pf. —.35 DM, Monat-Rettich pro Bund —.25 DM, Schnittlauch pro Stock —.25 DM. Setzlinge: Blumenkohl pro St. —.03 DM, Salat pro St. 0.02 DM, Rotkraut —.02 DM, Kopfkohlrabben pro St. —.02 DM, Tag-und-Nachtblümchen pro St. —.08 DM. Land-butler das Pfund 2.60 DM, Rege Nachfrage nach Eiern und Landbutler.

Fernsprechan-schluß des Landratsamts

Das Landratsamt (mit Verkehrs-Abteilung, Requisitionsabteilung, Um-siedlungsamt, Suchdienst und Betreu-ungsstelle für Opfer des Nationalso-zialismus) ist unter Calw Nr. 345 an das Fernsprechnetzt angeschlossen und unter dieser Nummer auch außerhalb der Dienstzeit erreichbar.

Landrat Geissler ist außerdem während und außerhalb der Dienstzeit über Calw Nr. 378 zu erreichen.

Kreis Calw

Schwarzwaldwasserversorgungsgruppe

Vergebung von Bauarbeiten

Für die Erweiterung des Hochbehälters Mindersbach kommen die erforderlichen Erd-, Beton- und Maurerarbeiten auf der Grundlage der VOB. als freie Arbeit zur Vergebung. Die Ausführung umfaßt etwa:

200 m³ Erdaushub

1 Hochbehälter aus Stahlbeton mit 100 cbm Nutzraum.

Pläne, Akkordbedingungen sowie An-gebotsvordrucke, die gegen eine Gebühr von DM 1.— abgegeben werden, können auf dem Rathaus in Altburg eingesehen werden. Schriftliche Angebote, für die die aufliegenden Angebotsvordrucke verwen-det werden müssen, sind mit berechneter Endsumme bis 15. Mai 1950, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift ver-sehen beim Bürgermeisteramt Altburg ab-zugeben. Unter den Bewerbern bleibt freie Wahl vorbehalten.

Altburg, den 2. Mai 1950

Der Vorsitzende, gez. Walz

Kirchheim-Teck, den 27. 4. 1950

Vereinigung der Wasserver-sorgungsverbände „VEDEWA“
gez. Becker

Kreisbaugenossenschaft Calw

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines Einfamilienwohn-gebäudes für Herrn K. Netzel, Gewerbe-schulrat a. D. in Calw (Wimberg) wer-den auf Grund der VOB. die

Grab-, Beton-, Maurer-, Zimmerer-, Treppen-, Dachdecker-, Schmiede- und Flaschnerarbeiten

vergeben. Ab Samstag, den 6. 5. 50 können die Angebotsunterlagen bei Architekt Weinheimer in Calw, Bahnhofstr. 3, ein-gesehen werden, wo auch die Leistungs-verzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis spä-testens Mittwoch, den 10. 5. 50 einzurei-chen.

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines 2-Familien-Wohn-gebäudes in Altburg werden auf Grund der VOB. die

Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zim-mer- und Flaschner-Arbeiten

vergeben. Bis Samstag, den 6. Mai 1950, können die Angebots-Unterlagen bei Architekt Weinheimer, Calw, Bahnhofstr. 3, eingesehen werden. Leistungsverzeichnisse werden ebenfalls dort gegen Gebühr aus-gegeben. Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 10. Mai, vormittags 12 Uhr, bei Architekt Weinheimer einzureichen. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines Wohnhauses mit Scheuer und Stall in Simmersfeld, eines Wohnhauses mit Werkstatt in Sim-mersfeld und eines Wohnhauses in

Überberg werden auf Grund der VOB, die

Grab-, Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Flächner- und Zimmerarbeiten vergeben. Ab Montag, den 8. Mai 1950 können die Angebots-Unterlagen bei Architekt Dipl.-Ing. O. Köbele in Altensteig eingesehen werden. Die Leistungsverzeichnisse werden gegen Schreibgebühr abgegeben. Angebote sind bis spätestens Samstag, den 13. Mai 1950, 11 Uhr, bei Dipl.-Ing. Köbele in Altensteig einzureichen.

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines 4-Familienwohngebäudes für die Gemeinde Ottenhausen werden auf Grund der VOB, die

Rohbauarbeiten

vergeben. Ab Samstag, den 6. Mai 1950, können die Angebotsunterlagen auf dem Rathaus in Ottenhausen eingesehen werden. Leistungsverzeichnisse werden ebenfalls dort abgegeben. Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 10. Mai 1950, vormittags 12 Uhr, auf dem Rathaus in Ottenhausen einzureichen. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Kreisbaugenossenschaft Calw eGmbH.
Staatlich anerkanntes gemeinnütziges Wohnungsunternehmen

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Änderung

21. 4. 1950: HR A 11: Gottlob Wörner (Färberei), Calw, Badstr. 23. Geschäft mit Firma ist auf Maria Wörner, geb. Frommann, Witwe in Calw, als Alleinerbin des am 3. Juli 1947 gestorbenen bisherigen Inhabers Karl Wörner übergegangen. Die Prokuren von Max Wörner und Erwin Wörner sind erloschen.

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Änderung vom 21. 4. 1950
HRA 5: J. Georg Rall in Neuweiler, Kreis Calw: Geschäft mit Firma auf Alfred Rall, Kaufmann in Neuweiler, übergegangen.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Löschungen v. 24. 4. 1950
A 351. Konrad Kreiß, Herrenalb,
A 413. Karl Kollmar, Zigarrenfabrik, Calmbach,
A 355. Haus für Bekleidung, Adolf Stern, Wildbad.
Die Firmen sind erloschen.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Aufgebot

Ferdinand Mettler, Schuhmacher in Höfen/Enz und dessen Ehefrau Klara, geb. Hack, daselbst, haben das Aufgebot der Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Höfen/Enz Heft 162 Abt. III Nr. 1 und 2 an Grundstücken der Eheleute Ferdinand und Klara Mettler zugunsten der Amtskörperschaft (Oberamtssparkasse) Neuenbürg eingetragenen Grundschulden von je 1000.— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird hiermit aufgefordert, bis spätestens in dem auf Freitag, den 25. August 1950, 14 Uhr,

vor dem Amtsgericht Neuenbürg, Zimmer Nr. 3, angesetzten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgt.

Neuenbürg, den 27. April 1950.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Rotes Kreuz

Württemberg-Hohenzollern e. V.

Kreisverein Calw

Straßen- u. Haussammlung

am 6., 7. und 8. Mai 1950

An die Bevölkerung des Kreises Calw ergeht die herzliche Bitte, zum guten Gelingen der Sammlung durch eine Spende — die jedes nach seinen eigenen Verhältnissen gibt — beizutragen. Die große Not im Lande erfordert heute große Geldmittel.

Darum: Helft uns Helfen!

Calw, den 20. April 1950.

Wagner, Landrat a. D.
Kreisvorsitzender

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft, die an den auf Markung Dennjacht gelegenen, im Grundbuch von Unterreichenbach, Heft 319 Abteilung I Nr. 1—6, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Jakob Kleile, Wagners in Dennjacht eingetragenen Grundstücken

Höchstzulässiges Gebot

Geb. 13, Bergstraße, Wohnhaus, Scheuer, Remise, Hofraum 1 a 74 qm 6000 DM

Geb. Nr. 14, Bergstraße, Keller, Hofraum 32 qm 300 DM

Parz. Nr. 6, Gras-, Baum- und Gemüsegarten hinten im Dorf 13 a 65 qm 1200 DM

Parz. Nr. 8, Acker und Wald unten im Dorf 23 a 49 qm 500 DM

Parz. Nr. 9/1, Gras- und Baumgarten, Baumacker, Mauer daselbst 47 a 07 qm 1000 DM

Parz. Nr. 110/2, Baumwiese, Acker, Wechselfeld, Hauswiesen 8 a 37 qm 800 DM

am Mittwoch, den 21. Juni 1950, vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathaus in Unterreichenbach versteigert werden.

Das vom Landratsamt Calw als Preisbehörde am 19. April 1950 (AZ. III b 4004.83) festgesetzte höchstzulässige Gebot ist oben beigefügt, Gesamtbetrag 9800 DM. Es wird darauf hingewiesen, daß jeder am Verfahren Beteiligte innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde gegen den Bescheid des Landratsamts erheben kann.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 6. Februar 1950 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des Zubehörs, das nach § 55 ZVG. mitversteigert wird, entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei Zwangsversteigerungen findet in der Regel nur ein Termin statt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 zur Abgabe von Geboten eine Genehmigung des Landratsamts Calw — landwirtschaftliche Abteilung — erforderlich ist.

Wer diese Genehmigung nicht bei Abgabe seines Gebots vorlegt, dessen Gebot muß zurückgewiesen werden.

Bad Liebenzell, den 28. April 1950.

Zwangsversteigerungskommissär:

Bezirksnotar Hiller

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern e. V.
Kreisverein Calw

Wer kennt: Helmut Oster, zuletzt bei der Feldpostnummer 16 452 D, — Frau Alma Kruglowski?

Wer weiß: wo sich das Kind Teresa-Maria Lasmann, geb. 15. 1. 42 in Swicie, befindet? Die Mutter Maria Markowska, geb. Lasmann, hat beim Poln. Roten Kreuz in Baden-Baden gemeldet, daß sich das von ihr gesuchte Kind bei einer Familie Fischer im Kreis Calw aufhalten soll und womöglich unter dem Namen Fischer eingetragen ist. Zuschriften in allen 3 Fällen an die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw erbeten.

Um Spenden an Frauen-, Kinder- u. Männerkleidung (getr. Anzüge, Jaketts, Hosen), sowie Wäsche aller Art, Schuhe aller Größen, Hausrat und Möbelstücke wird herzlich gebeten. Anmeldungen von Möbeln besonders erbeten. Abzugeben in den bekannten Annahmestellen in Calw, Nagold, Ebhausen, Wildbad, Calmbach, Birkenfeld. — Für die im April eingegangenen zahlreichen Spenden an Bekleidung und Möbelstücken wird herzlich gedankt, ebenso für die Geldspenden!

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw,
Landratsamt, Tel. 244/345.

Evang. Gottesdienste in Calw

Kantate, 7. Mai 1950

Keine Christenlehre. Kein Frühgottesd. 9 Uhr Festgottesdienst mit Kantate: Sei Lob und Ehr... von J. S. Bach (Höltzel). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann). Kein Kindergottesdienst. 15 Uhr Matthäuspasion von J. S. Bach.

Mittwoch, 10. Mai

7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 11. Mai

20 Uhr Bibel- und Missionsabend von Missionarin Elfriede Harder im Vereinshaus.

Kirchliche Nachrichten für Nagold und Iselshausen

Ev. Kirchengemeinde Nagold

Sonntag Kantate, den 7. 5. 50

9.30 Uhr Gottesdienst (B), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Töchter), 14. Uhr Kirchenbezirksgesangstag (Kirche).

Montag, den 8. Mai 1950

20 Uhr Männerabend (Vereinshaus).

Mittwoch, den 9. Mai 1950

Schülergottesdienste, 20 Uhr Bibelstunde (Vereinshaus).

Ev. Kirchengemeinde Iselshausen

Sonntag Kantate, den 7. Mai 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (W), 10.30 Uhr Christenlehre, 11.15 Uhr Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 6. Mai, 20 Uhr, Liturg. Wochenschluß-Andacht Stadtkirche (Seifert).

Sonntag Kantate, 7. Mai (Taufsonntag)

8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Seifert), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 11 Uhr Gottesdienst Waldrennau (Seifert), 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter), 19.30 Uhr Feier des Heiligen Mahles mit Beichte Stadtkirche (Seifert).

Mittwoch 10. Mai

7.45 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert).

Donnerstag, 11. Mai

20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg, 21 Uhr Vorbereitung.